



© Creative-Commons-Lizenz: Urheber Eduard Bachmakov McEnroe



© Creative-Commons-Lizenz: Urheber BeArt

© Creative-Commons-Lizenz: Urheber Kristina

Lagerfeuer

*Informationsblatt der MA 36
06/2016*



Allgemeines

Lagerfeuer ist ein bewusst entzündetes und kontrolliertes Zweckfeuer, welches an einem dafür vorgesehenen Brandplatz entzündet wird und dessen Brandfläche höchstens einen Durchmesser von 2 Metern aufweist. Dieses wird beispielsweise im Zuge eines längeren Aufenthalts im Freien, zum Zweck der Gewinnung von Wärme und – in bedingtem Umfang – von Licht zur Schaffung einer gewünschten rustikalen Atmosphäre und Stimmung entzündet. Es zeichnet sich auch dadurch aus, dass Personen sich regelmäßig in der Nähe des Feuers aufhalten und sich das Brennmaterial in einem trockenen Zustand befindet, sodass bei fachgerechtem Anheizen kaum Rauch entsteht. Auch bei Schwedenfeuern und Feuerkörben handelt es sich um Lagerfeuer.

Rechtliche Grundlagen/Vorschriften

Gemäß § 3 des Wiener Feuerpolizeigesetzes 2015 – WFPoIG 2016 hat jede Person die Pflicht, mit Feuer sowie brandgefährlichen Gegenständen und Stoffen sorgfältig umzugehen. Weiters hat jede Person beim Betrieb von Feuerungsanlagen und beim Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen – unbeschadet der Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2013 – dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung bewirkt wird. Personen, die aufgrund einer sie im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung zur unmittelbaren Aufsicht über andere verhalten sind, haben darüber zu wachen, dass diese die nötige Sorgfalt anwenden.

Die Menge des in einem Zuge zu verbrennenden Brandgutes (trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle) darf insgesamt $\frac{1}{2}$ m³ nicht überschreiten. Die Behörde kann im Einzelfall auf Antrag durch Bescheid Abweichungen von dieser Bestimmung zulassen, sofern von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller der Nachweis erbracht wird, dass eine Brandgefahr nicht gegeben ist oder eine Brandgefahr durch im Bescheid vorzuschreibende Bedingungen, Befristungen und Auflagen hintangehalten werden kann.

Der Verbrennungsvorgang ist von einer geeigneten Person (§ 3 WFPoIG 2015) ständig zu überwachen. Bei Auftreten einer Brandausbreitung Gefahr (zum Beispiel Funkenflug, Wärmestrahlung) ist das Feuer sofort zu löschen; hierfür sind ausreichende und geeignete Mittel für die erste Löschhilfe in der Nähe der Feuerstelle bereitzuhalten. Vor dem endgültigen Verlassen der Feuerstelle sind Feuer und Glut verlässlich zu löschen, sodass jedes Wiederentfachen des Feuers, etwa durch heftigen Wind, mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Die Asche ist bis zum völligen Erkalten zu überwachen oder in nicht brennbaren Behältern sicher zu verwahren.

Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines offenen Feuers dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten (Brandbeschleuniger) verwendet werden.

Das Verbrennen im Freien bei starkem Wind oder bei Dürre ist verboten.

Beim Verbrennen im Freien ist ein allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu Baulichkeiten und brennbaren Gegenständen einzuhalten.

Hinweis

Grundsätzlich ist das Entzünden eines Lagerfeuers nur mit Zustimmung des Grundeigentümers möglich.

Kontakt

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an post@ma36.wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: +43 1 4000 - 36110

Fax: +43 1 4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbilder:

© Creative-Commons-Lizenz: Urheber Eduard Bachmakov McEnroe

© Creative-Commons-Lizenz: Urheber BeArt

© Creative-Commons-Lizenz: Urheber Kristina